

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR PSYCHOANALYSE (SGPSA)

PSYCHOANALYTISCHES SEMINAR BASEL

INNERE MARGARETHENSTR. 15, 4051 BASEL, T: 061 261 53 00, SEMINAR-BASEL@GMX.CH

Statuten des Psychoanalytischen Seminars Basel – Revision aus der MV vom 12.05.2025

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 **Name, Sitz, Angliederung**

Unter dem Namen «*Psychoanalytisches Seminar Basel*» (PSB) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Basel (nachstehend Verein genannt). Der Verein gehört der SGPSa / IPA an.

Art. 2 **Zweck**

Zweck des Vereins besteht darin, die von Sigmund Freud begründete Psychoanalyse zu bewahren und fortzuentwickeln, für eine gute Ausbildung der zukünftigen Psychoanalytiker:innen Sorge zu tragen, den wissenschaftlichen Austausch unter den Mitgliedern und mit den Psychoanalytiker:innen anderer Länder zu fördern und Anregungen für die Forschung im Bereich der psychoanalytischen Theorie und Praxis zu geben.

Der Verein ist Träger eines Zentrums (z.Zt. Innere Margarethenstrasse 15, 4051 Basel), das als regionales Ausbildungszentrum der SGPSa in Zusammenarbeit mit den Basler Mitgliedern der regionalen Unterrichtskommission der SGPSa (RUK) unter Berücksichtigung der Vorgaben der SGPSa geführt wird. Der Verein versteht sich als Ort für fachlichen Austausch, vertritt das psychoanalytische Interesse nach aussen und pflegt die Zusammenarbeit mit benachbarten Institutionen. Der Verein ist ein Kooperationspartner des AZPP, Ausbildungszentrum für psychoanalytische Psychotherapie.

II MITGLIEDSCHAFT UND TEILNEHMER

Art. 3 **Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können werden:

1. Ausbildungsanalytiker:innen der SGPSa (AA)
2. Ordentliche Mitglieder der SGPSa (OM)
3. Assoziierte Mitglieder der SGPSa (AM)
4. Analytiker:innen in Ausbildung (AiA) der SGPSa
5. Emeritierte Mitglieder der SGPSa (EM)
6. Mitglieder anderer IPA-Institute (grenzüberschreitend)

Die Aufnahme eines Mitgliedes beschliesst die Mitgliederversammlung.

Die Auflösung der Mitgliedschaft kann auf schriftliche Ankündigung jeweils auf Jahresende erfolgen. Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es die Mitgliederbeiträge nicht bezahlt oder den Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt in letzterem Fall schriftlich und ohne Angabe von Gründen.

Art. 4 **Gäste**

Gäste am PSB sind Personen, die an unseren ausgeschriebenen Seminaren oder Veranstaltungen teilnehmen, welche nicht SGPSa Analytiker:innen in Ausbildung oder SGPSa Mitgliedern vorbehalten sind und das PSB ideell und materiell unterstützen. Analytiker:nnen in Ausbildung, die ihre Ausbildung nicht mit dem Eintritt in die SGPSa abschliessen, können im Sinne des SGPSa-Reglements in den Status eines Gastes übertreten.



Art. 5 Kompetenzen und Pflichten der Mitglieder des Vereins

Alle Vereinsmitglieder mit Ausnahme der EM und Mitglieder anderer IPA-Institute sind verpflichtet, nach dem Rotationsprinzip in der Seminarleitung mitzuarbeiten und können in sämtlichen Gremien und Kommissionen mitarbeiten.

AA und OM können selbstständig Seminare halten, AM nur in Co-Leitung mit einem AA oder OM. EM bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag, haben kein Stimmrecht und sind befreit von allen Funktionen innerhalb des Seminars.

III FINANZIELLE PFLICHTEN DER MITGLIEDER / VERMÖGENSMITTEL DES VEREINS

Art. 6 Beiträge, Mittel, Haftung

Der Verein finanziert sich über die Beiträge der Vereinsmitglieder und der Gäste, über die Gebühren aus Seminaren und Veranstaltungen und über Zuwendungen Dritter. Die Beiträge der Vereinsmitglieder und der Gäste sowie die Gebühren für die Veranstaltungen des Vereins (Seminare, Vorträge) werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für EM ist ein reduzierter Betrag vorgesehen. In angebrochenen Jahren ist der volle Betrag geschuldet.

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für statuarische Zwecke verwendet werden.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV ORGANISATION

Art. 7 Organe

- A Mitgliederversammlung des Vereins „Psychoanalytisches Seminar Basel“
- B Seminarleitung (Vorstand)
- C Versammlung der Analytiker:innen in Ausbildung
- D Kontaktstelle für Psychoanalyse
- E Kommissionen
- F Revisionsstelle (Kontrollorgan)

A Mitgliederversammlung des Vereins

Art. 8 Organisation

Die Mitgliederversammlung des Vereins ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet mindestens 1-mal jährlich statt und wird von der Seminarleitung spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Beilegung der Traktandenliste einberufen. 1/5 der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Diese hat innerhalb von 30 Tagen stattzufinden. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die AiA haben an den Mitgliederversammlungen des Basler Seminars ein Stimm- und Wahlrecht. Die AiA und EM der SGPsa und die Mitglieder anderer IPV-Gesellschaften haben kein Stimmrecht in Geschäften der SGPsa, über die separat abgestimmt wird.

Art. 9 Quorum

Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.

Für Statutenänderungen oder für den Ausschluss von Mitgliedern bedarf es einer 2/3 Mehrheit und für die Auflösung des Vereins einer 3/4-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Im Übrigen entscheiden diese mit einem einfachen Mehr.

Art. 10 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl der Seminarleitung
- Wahl und Mandat der Mitglieder von Kommissionen (inkl. Vertreter:in in Ausbildungskommission AZPP)
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle



-
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins, Festlegung der Jahresbeiträge und Seminargebühren
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Beratung des wissenschaftlichen Programms und Vorschlag des Ausbildungsprogramms
 - Finanzierung und Belange der Bibliothek
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Verwendung des Vereinsvermögens im Auflösungsfall
 - Entscheid über alle übrigen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind

B Seminarleitung (SL)

Art. 11 Wahl, Zusammensetzung und Amtsdauer

Die SL ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens 2 Mitgliedern; davon ist mindestens 1 Person Mitglied der SGPsa (AM, OM, AA). Die SL konstituiert sich selbst, d.h. bestimmt eine/n Präsidenten/in und die Chargenverteilung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Bei Vakanzen kann die Seminarleitung sich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Kooptation ergänzen.

Die Mitglieder der Seminarleitung werden im Rotationsprinzip von der MV des Vereins jeweils ein Jahr vor Übernahme des Mandats für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl in Folge ist einmal möglich.

Art. 12 Kompetenzen und Pflichten

Die SL hat folgende Kompetenzen und Pflichten:

- Organisation und Leitung des Vereins (Infrastruktur/Sekretariat)
- Organisation der Aus- und Fortbildung in der Region gemäss Richtlinien der SGPsa, zusammen mit den Basler Mitgliedern der regionalen Unterrichtskommission (RUK) der SGPsa
- Organisation der Zusammenarbeit mit dem AZPP und weiteren Instituten oder Institutionen
- Verwaltung der Finanzen
- Umsetzung der Beschlüsse der MV des Vereins
- Aufsicht über die eingesetzten Kommissionen und delegierten Aufgaben (Bibliothek, Kontaktstelle, ad hoc Projekte, u.a.)
- Mindestens jährliche Einberufung der MV des Vereins
- Vertretung des Vereins gegenüber öffentlichen Instanzen und benachbarten Vereinen

C Versammlung der Analytiker:innen in Ausbildung

Art. 13 Die Versammlung der AiA der SGPsa konstituiert sich selbst. Mindestens ein:e Vertreter:in der AiA steht der Seminarleitung als Ansprechpartner:in zur Verfügung. Diese wird an einer Versammlung der AiA von den anwesenden AiA's mit einfachem Mehr gewählt.

D Kontaktstelle für Psychoanalyse

Art. 14 Die Kontaktstelle für Psychoanalyse ist ein Dienst des Vereins zur Beratung und Indikationsstellung für Psychoanalysen und psychoanalytische Psychotherapien. Sie wird auf freiwilliger Basis durch eine Gruppe von Vereinsmitgliedern geführt. Die Verantwortlichkeit liegt bei den einzelnen Mitgliedern im Rahmen ihrer Berechtigung zur Praxistätigkeit.

E Kommissionen

Art. 15 Die Mitgliederversammlung des Vereins und die Seminarleitung können für einzelne Bereiche und Projekte ständige oder punktuelle Kommissionen mit definiertem Mandat (Auftrag und Kompetenz inkl. Budget) einsetzen (Bibliothek, Veranstaltungsorganisation, ad hoc Projekte, etc.) In Kommissionen können alle Vereinsmitglieder, sowie auch Kolleg:innen und Expert:innen von ausserhalb des Psychoanalytischen Seminars Basel der SGPsa gewählt werden. Sie werden von der SL beaufsichtigt und sind der MV des Vereins jährlich Rechenschaft schuldig.



F Revisionsstelle

Art. 16 Die Revisionsstelle muss befähigt sein, ihre Revisionsaufgabe zu erfüllen. Sie hat von allen Kommissionen unabhängig zu sein. Die Revisionsstelle prüft und verifiziert die Buchhaltung des Vereins und berichtet über die Jahresrechnungen des Vereins und das Ergebnis ihrer Revisionstätigkeit anlässlich der Mitgliederversammlung des Vereins.

V AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 17 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Entscheid der Mitgliederversammlung des Vereins. Für die Auflösung des Vereins sind 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich. Nach Auflösung des Vereins sind allfällig verbleibende Mittel/Güter der SGPsa zuzuwenden.

VI INKRAFTTRETEN DER STATUTEN/ÄNDERUNGEN

Diese Statuten sind mit ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung vom 06.02.13 in Kraft gesetzt worden.

Die Revision der Statuten ist nach der Abstimmung an der MV vom 12.05.25 in Kraft getreten.